

Satzung
über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Ausbilder und der Helfer
der Ausbilder und Feuerwehren im Landkreis Zwickau
Vom 9. Juli 2015

Der Landkreis Zwickau erlässt aufgrund

1. der §§ 3 und 19 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), rechtsbereinigt mit Stand vom 9. Mai 2015,
2. des § 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245 ber. S. 647), rechtsbereinigt mit Stand vom 9. Mai 2015,
3. des § 3 Abs. 2 Satz 4 und des § 13 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, rechtsbereinigt mit Stand vom 15. September 2012

folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Ausbilder, der Helfer der Ausbilder der Feuerwehren und der Arbeitsgruppenleiter im Landkreis Zwickau, die im Auftrag des Landkreis tätig werden und vom Landkreis organisierte Ausbildungen, Fortbildungen und Lehrgänge durchführen.

§ 2
Aufwandsentschädigung und Eignung der ehrenamtlich tätigen Ausbilder und
der Helfer der Ausbilder der Feuerwehren

1. Die Aufwandsentschädigung der im Auftrag des Landkreises tätigen Ausbilder der Feuerwehren für die Ausbildung zu Truppmännern Teil 1 und Teil 2, Truppführern, Jugendwarten, Atemschutzgeräteträgern und Sprechfunkern (BOS-Digitalfunk), für die Ausbildung in der Brandbekämpfung nach Bahnunfällen Stufe 1, für die Ausbildung zum Motorkettensägeführer Modul 1-3, Motorkettensägeführer Modul 5 und Maschinisten sowie Sicherheitsbeauftragten beträgt 15,00 € je geleistete Ausbildungsstunde. Ausbilder der Atemschutzübungsanlage werden mit Nachweis der notwendigen Qualifizierung wie Ausbilder der Feuerwehr behandelt.
2. Die Aufwandsentschädigung für Helfer der Ziffer 1 genannten Ausbilder der Feuerwehren beträgt 7,50 € je geleistete Ausbildungsstunde, die sie gemeinsam mit den Ausbildern abhalten. Die Anzahl der Helfer richtet sich hierbei nach der Notwendigkeit und den Vorgaben der Ausbildungsordnung des Landkreises Zwickau.
3. Die Entschädigung des Aufwandes für die Arbeitsgruppenleiter Grundausbildung, Maschinisten, Atemschutzausbildung, Sprechfunker, Jugendwarte, Kettensägeführer, Bahnunfälle, Sicherheitsbeauftragte sowie der Atemschutzübungsanlage richtet sich nach der Höhe der Aufwandsentschädigung der Ausbilder entsprechend der nachgewiesenen Stunden.

4. Die Ausbilder der Feuerwehren müssen über die Laufbahnbefähigung für den mittleren gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienst verfügen oder einen Ausbilderlehrgang an der Landesfeuerweherschule oder einer vergleichbaren Aus- und Fortbildungseinrichtung erfolgreich absolviert haben. Der Nachweis ist zu führen.
5. Helfer der Ausbilder müssen fachlich geeignet sein und sollten möglichst die vorgenannte Qualifizierung besitzen.
6. Die Anzahl der Ausbildungsstunden je Lehrgangsart richtet sich nach der Feuerwehrdienstvorschrift FwDV 2 und FwDV 7.
7. Die Teilnehmerzahl wird je Lehrgangsart von der Stabsstelle Brandschutz, Rettungsdienst, Katastrophenschutz beim Landratsamt Zwickau festgelegt.
8. In dem Umfange, in dem eine Aufwandsentschädigung nach den Ziffern 1, 2 oder 3 gewährt wird, ist eine Entschädigung für dieselbe ehrenamtliche Tätigkeit aufgrund der allgemeinen Vorschrift des § 19 SächsLKrO ausgeschlossen.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Ausbilder und Helfer der Ausbilder der Feuerwehren im Landkreis Zwickau vom 3. März 2011 außer Kraft.

Zwickau, 9. Juli 2015

Dr. C. Scheurer
Landrat

Siegel